

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Hochseefischerei und Fisch-
verarbeitung.**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Hochseefischerei und Fischverarbeitung ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Rostock-Marienehe.

(3) Das Institut untersteht dem Minister für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Untersuchung der biologischen und ozeanographischen Bedingungen fangwürdiger Fischansammlungen;
2. Entwicklung und Erprobung neuer Fanggeräte und -methoden;
3. Lebensmittelchemische Fischuntersuchungen an den verschiedenen Fangplätzen zur Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der gefangenen Fische an Bord, beim Transport und in den Verarbeitungsbetrieben;
4. Entwicklung neuer Fischverarbeitungs- und -konservierungsmethoden;
5. Ausarbeitung von Aufgabenstellungen zur Entwicklung neuer Fischverarbeitungs- und -konservierungsmaschinen;
6. Anleitung der einschlägigen volkseigenen Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie Beratung in grundsätzlichen, wissenschaftlichen und technologischen Fragen;
7. Auswertung der Fachliteratur, insbesondere der sowjetischen und volksdemokratischen, nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur;
8. Mitwirkung bei der Ausbildung des Nachwuchses und bei der Qualifizierung von Fachkräften einschlägiger Betriebe und Institutionen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Institut vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission übertragen werden.

II

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich wie folgt:

Abteilung Fischereibiologie

Abteilung Fangtechnik

Abteilung Fischverarbeitung und Technologie

* Abteilung Bakteriologie

Dokumentationsstelle

Kaderabteilung

Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der Stellvertretende Direktor, der Leiter einer der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei sonstige Mitarbeiter des Instituts vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Freistellung der Leiter von technisch-wissenschaftlichen Abteilungen bedarf der Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Lebensmittelindustrie bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören an:

ein Vertreter des Ministeriums für Lebensmittelindustrie

ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission

ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften

ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau

ein Vertreter des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — (VLK)

ein Vertreter des Volkseigenen Fischkombinats Saßnitz

ein Vertreter des Volkseigenen Fischkombinats Rostock,